

gen Bedingungen ihrer Zulässigkeit und der bisherige Instanzenzug statt, letzterer nur mit dem Unterschiede, daß an die Stelle des Appellationsgerichts hier das zu Eisenach tritt.

## §. 3.

Die bei dem Appellationsgericht zu Gera vor dem Tage des Eintritts des im Eingang genannten Gesetzes in erster Instanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden

- a. den Justizämtern überwiesen, wenn sie nach §. 1 des gedachten Gesetzes minderwichtig sind, in welchem Falle §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet;
- b. den Kreisgerichten überwiesen, wenn sie nicht minderwichtig sind, und unterliegen dann dem §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

## §. 4.

Die bei dem Appellationsgericht bisher verhandelten Grund- und Hypothekensachen, sowie Vormundschaftsachen, werden mit dem Eintritte der neuen Justizverfassung an die Justizämter und, soweit es sich um Vormundschaftsangelegenheiten des Fürstlichen Hauses handelt, an das Kreisgericht zu Gera abgegeben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insegel bedrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.